



Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII durch die Landeshauptstadt Hannover



Hannover

Gesetzesgrundlage

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe wird auf Grundlage von §75 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgenommen. Im Gesetzestext heißt es

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt ist zuständig für die Anerkennung von Träger*innen, die ihre Arbeit im **Wesentlichen auf Stadtgebiet** versehen. Ist ein*e Träger*in in verschiedenen Kommunen mit eigenständigen Jugendämtern tätig, obliegt das Anerkennungsverfahren dem Land Niedersachsen. Die in der überregionalen Anerkennung erfassten Ortsgruppen werden analog der regional anerkannten Träger*innen behandelt.

Die Prüfung der Anträge auf Anerkennung nach §75 SGB VIII werden in der Landeshauptstadt Hannover vom Fachbereich Jugend und Familie in den dafür zuständigen Fachabteilungen vorgenommen. Für die Kinder- und Jugendarbeit liegt die Prüfungsverantwortung bei der **Stadtjugendpflege**.

Voraussetzungen für die Anerkennung

Die Anerkennung kann beantragt werden, wenn der*die Antragsteller*in **auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist**, da heißt Leistungen erbringt, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Eine Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten reicht dazu nicht aus. Es muss ein eindeutiger Bezug zu §1, SGB VIII, dem Recht eines jungen Menschen auf **Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** hergestellt sein.

Leistungen der Jugendhilfe sind nach §2 SGB VIII

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

Der*die Antragsteller*in muss in Satzung und tatsächlicher Tätigkeit einen **genügend gewichtigen Schwerpunkt** auf dem Gebiet der Jugendhilfe setzen. Er*sie ist **gemeinnützig** tätig und erfüllt fachliche und personelle Voraussetzungen, um einen **nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe** zu leisten.

Als Träger*in der Jugendhilfe ist er*sie insbesondere auch dem **Kinderschutz** nach §8a und dem Tätigkeitsausschluss nach §72 SGB VIII verbunden. Er weist dies durch entsprechende Konzepte und Vereinbarungen nach.

Von der Anerkennung ausgeschlossen sind

- Vereinigungen, die ihr Angebot ohne jugendspezifische Zielsetzung an Erwachsene wie Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Träger deren Tätigkeit sich auf eine unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung oder auf außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele im Bildungsraum der Schule und Hochschule konzentriert (z.B. Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen),
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen politischer Parteien sowie Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen.

Verfahren zur Anerkennung

Nach Antragstellung erfolgt die **Prüfung des Antrags durch die Stadtjugendpflege** der Landeshauptstadt Hannover. Entspricht der*die Antragsteller*innen den in §75 SGB VIII und §14 Nds. AG SGB VIII gesetzte und durch Empfehlung der Obersten Jugendbehörden vom 07. September 2016 differenzierten Kriterien und Bestimmungen, wird dem Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt die Anerkennung der*des Antragstellers*in empfohlen. Der **Jugendhilfeausschuss entscheidet** in einer ordentlichen Sitzung über den Antrag. Nach Bescheid durch die Verwaltung darf der*die Träger*in den Titel „Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII“ führen. Die Anerkennung wird für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ausgesprochen. Handelt es sich laut Prüfung um einen die Kriterien eines Jugendverbandes erfüllenden Trägers, wird dies ebenfalls im Bescheid bestätigt.

Besondere Rechte, die sich aus der Anerkennung ergeben

Der*Die Träger*in erwirbt durch die Anerkennung das Recht nach §71 SGB VIII **Wahlvorschläge für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses** der Landeshauptstadt Hannover als einem Ausschuss besonderen Rechts zu machen.

Anerkannte Träger*innen haben ein **Recht auf Beteiligung und Zusammenarbeit**. Sie werden daher an der Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Hannover angemessen beteiligt.

Aus der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ergibt sich kein Recht auf kommunale Förderung. Allerdings ist die Anerkennung für eine auf Dauer angelegte Förderung in der Regel Voraussetzung.

Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII kann bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie **formlos** gestellt werden.

Der Antrag soll folgende Angaben enthalten

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen laut Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag;
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;
- Anzahl und Funktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Zahl und Ort der örtlichen Gruppen;
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;
- Höhe des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

Dem Antrag soll beigefügt werden:

- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen;

Der Antrag ist zu richten an

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Bereich Kinder- und Jugendarbeit
Stadtjugendpflege
Joachimstraße 8
30159 Hannover

Weitere Auskunft erteilt

Stadtjugendpfleger
Mathias Pohl
0511 – 168 32 551
51.58@hannover-stadt.de